VERORDNUNG (EWG) Nr. 2346/88 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1988

zur Festsetzung der Interventionsschwellen für Pfirsiche, Orangen und Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1988/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2240/88 des Rates vom 19. Juli 1988 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zu Artikel 16 b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 für Pfirsiche, Zitronen und Orangen (1), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2240/88 wurden die Kriterien festgelegt, die bei der Festsetzung der Interventionsschwelle für Pfirsiche, Orangen und Zitronen in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 gelten. Es obliegt der Kommission, die Interventionsschwellen für das genannte Erzeugnis durch Multiplikation des Durchschnitts der im frischen Zustand zu verbrauchenden Erzeugung der letzten fünf Wirtschaftsjahre, für die statistische Angaben vorliegen, mit dem Prozentsatz gemäß den Absätzen 1 und 2 des genannten Artikels zu bestimmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 werden die Interventionsschwellen für Pfirsiche, Orangen und Zitronen auf folgende Mengen festgesetzt:

— Pfirsiche:	358 417 Tonnen;
— Orangen:	301 972 Tonnen;
— Zitronen:	99 714 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988.